

4281/AB XX.GP

Auf die - aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit in Kopie beigeschlossene - schriftliche parlamentarische Anfrage der Abgeordneten Dipl. - Ing. Thomas Prinzhorn und Genossen vom 18. Juni 1998, Nr. 4567/J, betreffend Durchführung der Steuerreform in zwei Etappen, beehe ich mich folgendes mitzuteilen:

Zu 1.:

Beim relativ starken Anstieg der öffentlichen Abgaben (Kapitel 52) in den Monaten Jänner bis Mai 1998 im Vergleich zum gleichen Zeitraum des Vorjahres kann nicht von einem kontinuierlich sich fortsetzenden Trend ausgegangen werden. Primär dürften einige Sonderfaktoren maßgeblich dafür gewesen sein, daß die ersten Monate im heurigen Jahr aufkommensstärker waren als üblich. Dazu zählen etwa die Mehrzahlungen der Oesterreichischen Nationalbank an Körperschaftssteuer wegen höheren Gewinns 1997, die Mehreinnahmen aufgrund der neuen Mindestkörperschaftsteuerregelung, die Restauswirkung der Umstellung auf Steuerbefreiung für den Gesundheits- und Sozialbereich sowie die Umstellung auf monatliche Abrechnung bei den Versicherungssteuern.

Zur Frage ob ein starker Anstieg der Abgaben direkte Auswirkungen auf die Steuer- und Abgabenquote hätte, ist zu sagen, daß diese Quote als Division des Steueraufkommens durch das Bruttoinlandsprodukt definiert ist und somit jede von BIP - Wachstum abweichende Entwicklung der Abgaben zu einer Änderung der Steuerquote führt. Nach derzeitiger Schätzung der Experten im Bundesministerium für Finanzen dürften die öffentlichen Abgaben insgesamt sehr nahe beim veranschlagten Betrag liegen. Dies bedeutet auch, daß die gesamte Steuerquote voraussichtlich etwas sinken wird. Ich darf diesbezüglich auf den Arbeitsbehelf zum Bundesfinanzgesetz 1999 verweisen, der für 1998 eine gegenüber dem Jahr 1997 (vom ÖSTAT zuletzt publizierte vorläufige Quote 1997: 43,8%) um 0,1% niedrigere

Quote aufweist, wobei angesichts der nunmehr höheren BIP - Prognose ein etwas stärkere Rückgang der Steuerquote für das Jahr 1998 wahrscheinlich ist.

Zu 2.:

Die Steuerreformkommission hat den Auftrag erhalten, das Konzept einer Steuerreform 2000 zu erarbeiten. Dieses Konzept soll unter anderem auch Vorschläge einer Gegenfinanzierung von Abgabenausfällen, die sich aus einzelnen Reformmaßnahmen ergeben können, beinhalten. Als Maßnahme der Gegenfinanzierung kommt vor allem das Streichen von Ausnahmebestimmungen in Frage. Meine Aussagen zur einer aufkommensneutralen Steuerreform habe ich in diesem Sinne gemeint. Als Steuerreform versteh ich nämlich nicht das bloße Absenken von Tarifen, sondern vor allem strukturelle Verbesserungen unseres Steuersystems. Ob und in welchem Umfang dabei Tarifsenkungen vorgenommen werden können, wird von der budgetären Gesamtsituation abhängen.

Zu 3.:

Reformmaßnahmen sind dann aufkommensneutral, wenn sich durch sie das Steueraufkommen nicht ändert. Daher führt eine aufkommensneutrale Steuerreform nur insofern zu Änderungen der Steuerquote, als diese sich positiv oder negativ im BIP niederschlägt. Unter der Annahme, daß die Steuerreform wirtschaftlich günstige Auswirkungen haben sollte, würde es aus diesem Titel zu einer Verringerung der Steuerquote kommen.

Zu 4. 5. 7. und 8.:

Für den Spätherbst dieses Jahres ist ein abschließender Bericht der Steuerreformkommission über die Inhalte der Steuerreform in Aussicht genommen. Ich möchte die Reformarbeiten bis dahin in keiner Weise präjudizieren. Über konkrete Inhalte der Steuerreform werde ich mich daher bis zum Vorliegen des Endberichtes nicht äußern.

Zu 6.:

Der Verfassungsgerichtshof hat in seiner Entscheidung lediglich ein entsprechendes Ausmaß der Abgeltung von Kinderlasten vorgegeben. Dieser Entlastung wäre daher auch dann Genüge getan, wenn das allgemeine Besteuerungsniveau entsprechend höher wäre und die Gesamtbelastung der Familien dem Stand entspreche, wie er vor der nunmehr beschlossenen Anhebung der Transferleistungen bestanden hat. Es mußte ja nur ein bestimmter "Belastungsabstand" zwischen Familien ohne Kindern und Familien mit Kindern hergestellt werden.

So gesehen ist die Entlastung der Familien mit Kindern bei gleichbleibendem Besteuerungsniveau sehr wohl als Vorgriff auf eine Tarifreform zu verstehen. Es wäre schließlich auch

möglich gewesen, die durch den Verfassungsgerichtshof gebotene Entlastung für die Familien aufkommensneutral zu gestalten. Dies hätte etwa in der Form geschehen können, daß die geforderte Entlastung durch eine entsprechende Tarifanhebung kompensiert worden wäre, was allerdings nie zur Debatte stand.

Der positive Abgabenerfolg hätte sich, wie meinen Ausführungen auf die Frage 1 zu entnehmen ist, auch ohne die gesetzten Maßnahmen zur Entlastung der Familien ergeben. Es besteht somit diesbezüglich kein logischer Zusammenhang, weshalb sich auch die Frage nach einem Ausgleich der Kosten in dieser Form nicht stellt.